



**Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt**

**Information Umzug / Adressänderung**

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt  
Verkehrszulassung  
9001 St.Gallen  
T 058 229 22 22  
www.stva.sg.ch  
info@stva.sg.ch

**Was müssen Sie bei einem Umzug beachten?**  
(Grundsatz SVG Art. 22)

	Besitzen Sie noch einen <b>alten</b> blauen Führerausweis?	Besitzen Sie einen Führerausweis im Kreditkartenformat oder einen Lernfahrausweis?	Fahrzeugausweis (Kontrollschilder)
<b>Umzug</b> innerhalb des Kantons St.Gallen	Bitte beachten Sie, dass der <b>blaue Führerausweis</b> nur noch <b>bis am 31. Oktober 2024 gültig</b> ist und tauschen Sie ihn bis zu diesem Zeitpunkt in einen Führerausweis im Kreditkartenformat um.  Das Umtauschformular erhalten Sie auf allen Gemeinden im Kanton St.Gallen sowie auf den Polizeiposten. Sie finden dieses auch auf der Homepage <a href="http://www.stva.sg.ch/">www.stva.sg.ch/</a> Führerausweise.  Bitte senden Sie uns das ausgefüllte Formular mit einem aktuellen farbigen Passfoto (35x45mm) sowie dem alten blauen Führerausweis zu.	Bitte geben Sie uns lediglich Ihre neue Adresse bekannt. Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"><li>• online (<a href="http://www.stva.sg.ch/">www.stva.sg.ch/</a> Führerausweise)</li><li>• per E-Mail</li><li>• auf dem Postweg</li><li>• per Telefon</li><li>• persönlich am Schalter</li></ul> Den <b>Führerausweis</b> müssen Sie <b>nicht einsenden</b> .  Ein <b>Lernfahrausweis</b> ist zusammen mit folgenden Unterlagen einzusenden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Prüfberichte von bereits abgelegten Führerprüfungen</li><li>• Bestätigung des Verkehrskundekurses oder des Motorradgrundkurses</li><li>• unterschriebenes Umtauschformular mit einem aktuellen farbigen Passfoto (35x45mm)</li></ul>	Bitte geben Sie uns Ihre neue Adresse bekannt. Dazu haben Sie folgende Möglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"><li>• online (<a href="http://www.stva.sg.ch/">www.stva.sg.ch/</a> Fahrzeuge)</li><li>• per E-Mail</li><li>• auf dem Postweg</li><li>• per Telefon</li><li>• persönlich am Schalter</li></ul> <b>Senden</b> Sie uns bitte Ihren <b>Fahrzeugausweis</b> zu. Wir werden die Adressänderung gerne kostenlos vornehmen.
<b>Zuzug</b> aus einem anderen Kanton			Bitte teilen Sie uns Ihre neue Adresse an einem unserer Schalter oder per Post mit.  Ein <b>Fahrzeugausweis</b> ist zusammen mit folgenden Unterlagen einzusenden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Versicherungsnachweis</li><li>• Schriftenempfangsschein oder Wohnsitzbestätigung</li><li>• Ausländerausweis</li></ul> Die neuen Kontrollschilder erhalten Sie an unseren Schaltern oder wir senden Ihnen diese per Post zu.
<b>Zuzug</b> aus dem Ausland	Bei einem Zuzug aus dem Ausland beachten Sie bitte den Info-Flyer «Umtausch Ausland».	Bei einem Zuzug aus dem Ausland beachten Sie bitte den Info-Flyer «Umtausch Ausland».	Entnehmen Sie weitere Informationen bitte dem Merkblatt «Import von Fahrzeugen».
<b>Wegzug</b> in einen anderen Kanton	Auch im neuen Wohnsitzkanton müssen Sie den blauen Führerausweis in einen neuen Ausweis im Kreditkartenformat umtauschen. Nähere Informationen erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt Ihres neuen Wohnsitzkantons.	Nähere Informationen erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt Ihres neuen Wohnsitzkantons.	Nähere Informationen erhalten Sie beim Strassenverkehrsamt Ihres neuen Wohnsitzkantons.



## Hinweise an Halterinnen und Halter sowie Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrzeugen

### Standort

Als Standort gilt der Ort, an dem das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel über Nacht abgestellt wird.

### Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter

Der Wohnsitz der Halterin oder des Halters gilt als Standort bei Fahrzeugen, die während der Woche ausserhalb des Wohnsitzkantons verwendet und durchschnittlich mindestens zweimal im Monat über das Wochenende im Wohnsitzkanton der Halterin oder des Halters untergebracht werden. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter benötigen deshalb keine SG-Kontrollschilder.

### Geschäftsfahrzeuge

Geschäftsfahrzeuge sind dort immatrikuliert, wo sie ihren Standort haben. Als Standort gilt die Geschäftsadresse, wenn das Fahrzeug über das Wochenende am Firmensitz stationiert ist. Wird das Fahrzeug einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, so dass sie oder er dieses auch über das Wochenende verwenden kann, **gilt als Standort der Wohnsitz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters**. Das Fahrzeug kann trotzdem auf den Namen der Firma eingelöst werden. In Zweifelsfällen geben wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.

### Änderungen im Fahrzeugausweis

Jede Änderung, der im Fahrzeugausweis enthaltenen Angaben, ist uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu melden.